



Würzburger Diözesanblatt

Amtliches Verordnungsblatt der Diözese Würzburg

166. Jahrgang

Nr. 08

20.08.2020

Inhaltsverzeichnis

Bischof

- Aufruf der deutschen Bischöfe zum Caritas-Sonntag 2020 203
- Aufruf der deutschen Bischöfe zum Weltmissionssonntag 2020 204
- Überdiözesaner Fonds Bayern – Satzungsänderung 205

Generalvikar

- Compliance-Richtlinie der Diözese Würzburg KdöR 207
- Anti-Korruptionsrichtlinie 213
- Richtlinien des Päpstlichen Werks für geistliche Berufe
über die Ausbildungsförderung zu geistlichen Berufen 219
- Neufassung der Regelungen für Amtsverzicht und Ruhestands-
versetzung von Pfarrern und anderen Priestern im aktiven Dienst
im Bistum Würzburg 222

Bischöfliches Ordinariat

- Hinweise zur Durchführung des „Weltkirchlichen Sonntags der Soli-
darität“ (Corona) am 6. September 2020 und zusätzliche Kollekte. 226
- Hinweise zur Durchführung der missio-Aktion zum Sonntag
der Weltmission am 25. Oktober 2020. 227
- Diakonenweihe 230
- Jahreshauptversammlung des Klerusvereins der Diözese Würzburg 230
- Personalnachrichten 231

Bischof

Aufruf der deutschen Bischöfe zum Caritas-Sonntag 2020

Liebe Schwestern und Brüder!

„Sei gut, Mensch!“ – unter diesem Motto rückt der diesjährige Caritas-Sonntag bewusst Menschen in den Fokus, die Gutes tun und sich für andere einsetzen. Die Debatten der letzten Jahre haben gezeigt, dass Anerkennung für Engagement alles andere als selbstverständlich ist.

Immer wieder mussten Menschen erleben, wie sie und das, was ihnen wichtig ist, abgewertet und schlechtgemacht wurden. Die Bezeichnung „Gutmensch“ ist dabei zu einem Begriff geworden, der Menschen diffamieren soll. Gerade das Engagement für Geflüchtete wurde in politischen Debatten immer wieder als weltfremd und naiv bewertet. Doch es ist nichts falsch daran, ein „guter Mensch“ sein zu wollen.

Die Caritas will mit ihrer Kampagne „Sei gut, Mensch!“ Stellung beziehen und auf die Bedeutung gesellschaftlichen Engagements aufmerksam machen. Wir brauchen gute Menschen, die Gutes tun! Tag für Tag ist in unzähligen Einrichtungen und Projekten der Kirche und ihrer Caritas erlebbar, wie haupt- und ehrenamtlich Engagierte Probleme anpacken und anderen zur Seite stehen.

Dieses Engagement zeigt sich auf vielfältige Weise: in der Behindertenarbeit oder Altenpflege, in der politischen Arbeit für den gesellschaftlichen Zusammenhalt oder im Einsatz für eine gelingende Integration. „Gut sein“ darf dabei nicht an Grenzen haltmachen, denn in anderen Ländern gibt es oft noch größeren Bedarf an Hilfe und Unterstützung. Vieles ist möglich, wenn wir Menschlichkeit leben. Dies zeigt sich auch in unserer Diözese.¹

Die Kollekte des Caritas-Sonntags ist für die vielfältigen Anliegen der Caritas in unseren Pfarrgemeinden und der Diözese bestimmt. Bitte unterstützen Sie durch Ihre Gabe die Arbeit der Caritas. Dafür danken wir Ihnen sehr herzlich.

Berlin, 23. Juni 2020

Für die Diözese Würzburg
+ Franz
Bischof von Würzburg

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 13. September 2020 (alternativ: 20. September 2020), in allen Gottesdiensten verlesen bzw. in geeigneter Weise veröffentlicht werden.

¹ Hier können konkrete Beispiele aus der Diözese oder Pfarrei genannt werden, in denen Zuwanderer und Einheimische miteinander aktiv sind.

Aufruf der deutschen Bischöfe zum Weltmissionssonntag 2020

Liebe Schwestern und Brüder,

„Selig, die Frieden stiften“ (Mt 5,9). Diese Seligpreisung Jesu ist das Leitwort zum Monat der Weltmission 2020. Auch in unserer Zeit ist sie hochaktuell. Wie schwer ist es doch, Frieden zu halten und zu fördern!

Die diesjährige Aktion der missio-Werke lenkt den Blick auf Westafrika. In dieser Region lebten lange Zeit Menschen verschiedener Religionen und Ethnien friedlich zusammen. Gegenwärtig wird sie aber immer mehr zum Schauplatz von Anschlägen und Übergriffen. Mit Sorge nehmen wir wahr, wie dort Konflikte religiös aufgeladen werden, um Menschen gegeneinander aufzubringen und Gewalt anzufachen. Durch die Corona-Pandemie haben sich die Lebensbedingungen der Menschen zusätzlich verschlechtert.

Die Kirchen in Westafrika setzen sich durch interreligiöse Zusammenarbeit gegen den Missbrauch von Religion ein. Sie helfen, dass Konfliktparteien aufeinander zugehen und miteinander sprechen. Wo Menschen sich auf die Friedensbotschaft ihrer Religion besinnen, können sie gemeinsam Konflikte lösen, weichen verhärtete Fronten auf, und Frieden wird möglich.

„Selig, die Frieden stiften.“ Mitten in unserer von Unfrieden geplagten Welt beruft und befähigt Gott Menschen, Friedensstifter zu sein. Wir bitten Sie: Setzen Sie am Weltmissionssonntag ein Zeichen. Beten Sie für unsere Schwestern und Brüder, die sich aktiv für Frieden und Versöhnung einsetzen! Unterstützen Sie bei der Kollekte am kommenden Sonntag die wichtigen Initiativen von missio!

Mainz, 3. März 2020

Für die Diözese Würzburg
+ Franz
Bischof von Würzburg

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 18. Oktober 2020, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen werden. Der Ertrag der Kollekte am 25. Oktober 2020 ist ausschließlich für die Päpstlichen Missionswerke missio in Aachen und München bestimmt.

Überdiözesaner Fonds Bayern – Satzungsänderung

Die Freisinger Bischofskonferenz hat auf ihrer Tagung am 6./7. November 2019 folgenden Beschluss gefasst:

Die Satzung des Überdiözesanen Fonds Bayern, Körperschaft des öffentlichen Rechts, in der Fassung vom 15. November 2017 wird mit Wirkung zum 1. Januar 2020 wie folgt geändert:

1. § 6 ... erhält folgende Fassung:

„(1) Die Finanzkommission besteht aus

1. dem Geschäftsführer als Vorsitzendem,
2. den (Erz-)Bischöflichen Finanzdirektoren/-innen der übrigen bayerischen (Erz-)Diözesen,
3. dem von den Generalvikaren der bayerischen (Erz-)Bischöfe aus ihrer Mitte bestimmten Sprecher,
4. drei weiteren Mitgliedern, die mit dem Zweck der Körperschaft besonders vertraut sind und vom Präsidium auf die Dauer von sechs Jahren berufen werden. Wiederberufung – auch mehrfach – und jederzeitige vorzeitige Abberufung, insbesondere wenn ein Mitglied seinen Rücktritt angeboten hat, sind zulässig,
5. einem Mitglied des Landeskomitees der Katholiken in Bayern, das von diesem nach Maßgabe seiner eigenen Regularien vorgeschlagen und durch das Präsidium für die Dauer von sechs Jahren berufen wird. Die Berufung kann nur aus wichtigem Grund versagt oder mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Seine Mitgliedschaft endet mit dessen Ausscheiden aus dem Landeskomitee. Schlägt das Landeskomitee keine Person zur Berufung als Mitglied vor, bleiben insbesondere die ordnungsgemäße Zusammensetzung der Finanzkommission und deren Beschlussfähigkeit davon unberührt.

(2) Scheidet ein berufenes Mitglied vorzeitig aus, so ist für den Rest der Amtszeit spätestens im Rahmen der nächsten Sitzung der Freisinger Bischofskonferenz ein Nachfolger zu bestellen.

(3) Der Geschäftsführer und die Mitglieder gemäß Abs. 1 Nr. 2 und 3 können sich durch ihre Stellvertreter im Amt auch als Mitglieder der Finanzkommission vertreten lassen.“

2. In der Folge wird § 5 Abs. 2 Nr. 5 die Bestellung und Abberufung von Mitgliedern der Finanzkommission gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 3 geändert in die neue Fassung:

„die Bestellung und Abberufung von Mitgliedern der Finanzkommission gemäß § 6 Abs. 1 Nrn. 4 und 5“.

Die vorstehenden Änderungen der Satzung des Überdiözesanen Fonds Bayern sind in den Amtsblättern der bayerischen (Erz-)Diözesen zu veröffentlichen.

Würzburg, 23. Juli 2020

Für die Diözese Würzburg
Dr. Franz Jung
Bischof von Würzburg

Generalvikar

Compliance-Richtlinie der Diözese Würzburg KdÖR

1. Definitionen und Anwendungsbereich

Compliance (= Regeltreue) bedeutet Einhaltung der weltlichen und kirchlichen Gesetze, Vorschriften und internen Anweisungen.

Diese Richtlinie gilt für

- Angehörige des Klerus (Priester und Diakone), pastorale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Ordensleute, Pastoralreferenten/-innen, Pastoralassistenten/-innen, Gemeindeferenten/-innen und Gemeindeassistenten/-innen) im Dienst der Diözese Würzburg,
- die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bischöflichen Ordinariates, des Bischöflichen Officialates und der zugeordneten Einheiten der Diözese Würzburg

sowie für kirchliche Gremien in der Diözese Würzburg.

Sie erfasst alle haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiter/-innen (im Folgenden: Mitarbeitende) einschließlich der Leitung und aller Führungskräfte und berücksichtigt vollumfänglich die Führungsgrundsätze in der Diözese Würzburg.

2. Informationspflicht

Alle Mitarbeitenden müssen sich über die für ihren Verantwortungsbereich geltenden Gesetze, Vorschriften und internen Richtlinien/Anweisungen informieren. In Zweifelsfällen ist Rat bei der Rechtsabteilung, der zuständigen Fachabteilung oder dem Generalvikariat einzuholen.

Für einzelne Regelungsbereiche bestehen diözesane Richtlinien, Arbeitsanweisungen, Merkblätter usw., die die Regeln dieser Compliance-Richtlinie präzisieren und die von den Mitarbeitenden zu beachten sind.

3. Grundsätzliche Verhaltensanforderungen

Die Mitarbeitenden sind verpflichtet,

- die in ihrem Verantwortungsbereich geltenden Gesetze, weltlichen und kirchlichen Vorschriften und internen Anweisungen einzuhalten,
- fair, respektvoll und vertrauenswürdig bei allen Tätigkeiten und Geschäftsbeziehungen zu sein,
- das Ansehen der katholischen Kirche zu achten, zu fördern und Reputationsschäden zu vermeiden,

- Interessenkonflikte zwischen geschäftlichen und privaten Angelegenheiten zu vermeiden,
- sich oder anderen keine unrechtmäßigen Vorteile zu verschaffen,
- die Gesetze und Bestimmungen über die Arbeitssicherheit, den Umweltschutz und den Datenschutz einzuhalten,
- Compliance-Verstöße dem Generalvikar unverzüglich zu melden.

Jede/Jeder Vorgesetzte ist darüber hinaus verpflichtet,

- sicherzustellen, dass die Mitarbeitenden zur Ausübung ihrer Tätigkeit über die notwendigen Kenntnisse der relevanten internen und externen Regeln verfügen. Diese sind ggf. durch entsprechende Schulungen sicherzustellen,
- die Führungsgrundsätze der Diözese Würzburg einzuhalten,
- die Mitarbeitenden nur nach ihrer Leistung zu beurteilen und die Einhaltung dieser Richtlinie in ihrem Verantwortungsbereich sicherzustellen.

4. Gleichbehandlung

Benachteiligungen aus Gründen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion, der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität sind strikt untersagt. Dies gilt insbesondere für den Umgang mit Kollegen/-innen, Mitarbeitenden und Geschäftspartnern sowie bei der Einstellung, Beförderung oder Entlassung von Mitarbeitenden.

5. Verbot von Bestechlichkeit und Korruption; Rahmen für Einladungen, Geschenke und Veranstaltungen

Die Verhaltensregeln für Mitarbeitende im Dienste der Diözese Würzburg, des Bischöflichen Ordinariates, des Bischöflichen Officialates und der Einrichtungen der Diözese Würzburg sind in den Anti-Korruptionsrichtlinien der Diözese Würzburg geregelt, die Bestandteil der Compliance-Regelungen der Diözese Würzburg sind.

6. Vermeidung von Interessenskonflikten

Die Mitarbeitenden müssen ihre privaten Interessen und die Interessen der Diözese Würzburg streng voneinander trennen. Bereits der Anschein eines Interessenskonflikts ist zu vermeiden.

Um dies zu erreichen, dürfen die folgenden Aufträge nur dann erteilt und die Tätigkeiten nur dann durchgeführt werden, wenn sie vom Generalvikar oder vom Finanzdirektor genehmigt wurden:

- Aufträge an nahestehende Personen (z. B. Ehegatten, Verwandte, Freunde und private Geschäftspartner)
- Aufträge an Unternehmen, in denen nahestehende Personen arbeiten

- Aufträge an Unternehmen, an denen nahestehende Personen mit fünf Prozent und mehr beteiligt sind
- Nebentätigkeiten für kirchliche Vereine, andere Kirchen (hier ist die Genehmigung durch die Hauptabteilung Personal einzuholen)
- Nebentätigkeiten für Geschäftspartner und andere Firmen (hier ist die Genehmigung durch die Hauptabteilung Personal einzuholen)

Im Rahmen der Aufbauorganisation sind dienstliche Doppelfunktionen von Entscheidern bei Zuschussgebern und gleichzeitig bei Zuschussempfängern nicht zulässig.

7. Bekämpfung von Geldwäsche

Die Diözese Würzburg arbeitet nur mit seriösen Geschäftspartnern zusammen, die sich im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften bewegen und keine illegalen Finanzmittel verwenden.

Die Mitarbeitenden haben die Gesetze gegen Geldwäsche zu befolgen und Verdachtsmomente, die auf Geldwäsche hindeuten, unverzüglich dem Generalvikar zu melden.

8. Zusammenarbeit mit Partnern, Kunden und Lieferanten

Die Diözese Würzburg erwartet von ihren Mitarbeitenden, Partnern, Kunden und Lieferanten die Einhaltung und Umsetzung aller geltenden Gesetze, insbesondere

- das Unterlassen von Korruption,
- die Einhaltung der deutschen/europäischen Rechtsvorschriften,
- die Beachtung der Menschenrechte,
- die Einhaltung der Gesetze gegen Kinderarbeit,
- den Schutz der Gesundheit und Sicherheit aller Mitarbeitenden,
- die Einhaltung der relevanten nationalen Gesetze und internationalen Standards zur Arbeitssicherheit und zum Umweltschutz,
- die Einhaltung der Bestimmungen des Gesetzes über den kirchlichen Datenschutz (KDG),
- die Einhaltung diözesaner Regelungen, Rechtsnormen und Richtlinien (z. B. Diözesanblatt).

9. Arbeitssicherheit

Gemäß den Leitlinien für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz der Diözese Würzburg ist es vordringliche Aufgabe des Dienstgebers und aller Führungskräfte, die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Regelungen und Vorgaben der Gewerbeaufsichtsbehörden und der Berufsgenossenschaften zu Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz im eigenen Verantwortungsbereich sicherzustellen.

Bei der Verwirklichung von Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz wirken Dienstgeber und Dienstnehmer vertrauensvoll zusammen.

Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz sind eine kontinuierliche Aufgabe. Die Diözese steht im Dialog mit Vertretern der staatlichen Institutionen und der gesetzlichen Unfallversicherung, um den Erfordernissen von Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz zu entsprechen.

10. Umwelt- und Naturschutz

Wir sehen es als Teil unserer Verantwortung an, die Natur als Lebensgrundlage zu schützen und sorgsam mit den Ressourcen umzugehen. Die Diözese Würzburg bekennt sich zu ihrer Verantwortung für den Umweltschutz und die Nachhaltigkeit von diözesanen Entscheidungen. Daraus erwächst für alle Mitarbeitenden die Verpflichtung, bei ihrem Handeln und ihren Entscheidungen die Auswirkungen auf die Umwelt zu berücksichtigen und Belastungen so weit wie möglich zu vermeiden.

Alle Mitarbeitenden sind in ihrem Arbeitsbereich mitverantwortlich und verpflichtet, die Gesetze, Vorschriften und Standards zum Umweltschutz inklusive der kommunalen Satzungen einzuhalten. Dies gilt u. a. für den Umgang mit Abfällen und Gefahrstoffen, Wartungen und Prüfungen, Naturschutz an Gebäuden und Liegenschaften.

Weiterhin finden die „Leitlinien zum Umwelt- und Klimaschutz in der Diözese Würzburg“ Anwendung.

11. Datenschutz

Für die Diözese Würzburg ist die Nutzung moderner Informations- und Kommunikationstechnologie ein unabdingbarer Bestandteil der Arbeit und der Arbeitsprozesse.

Hierbei sind die Mitarbeitenden verpflichtet, personenbezogene Daten in allen Geschäftsprozessen sensibel zu handhaben. Personenbezogene Daten dürfen nur gemäß dem Gesetz über den kirchlichen Datenschutz (KDG) erhoben, weiterverarbeitet und gespeichert werden. Das gilt für Mitarbeiter-/innendaten ebenso wie für Daten von Gläubigen, Kunden, Lieferanten und sonstigen betroffenen Personen.

Insbesondere darf eine Datenverarbeitung nur erfolgen, wenn die/der Betroffene zuvor eingewilligt hat oder dies entsprechend den Erlaubnistatbeständen des Gesetzes über den kirchlichen Datenschutz (KDG) rechtlich zulässig ist. Mit personenbezogenen Daten ist sparsam umzugehen; ihre Verarbeitung muss in jedem Fall erforderlich sein.

Zur Gewährleistung eines effektiven Datenschutzes hat die Diözese Würzburg das Datenschutzmanagement in der Hauptabteilung Zentrale Aufgaben einge-

richtet und entsprechende Gesetze und Verordnungen in Form des Gesetzes über den kirchlichen Datenschutz (KDG) bzw. der Durchführungsverordnung zum Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG-DVO) sowie erforderliche Richtlinien und Dienstanweisungen erlassen.

Zusätzlich sind mit dem Datenschutz beauftragt die/der betriebliche Datenschutzbeauftragte für die Diözese Würzburg und die/der zuständige Diözesandatenschutzbeauftragte für die bayerischen (Erz-)Diözesen.

12. Schutz des Vermögens der diözesanen Körperschaften und Stiftungen

Jede/Jeder Vorgesetzte muss in ihrem/seinem Verantwortungsbereich den Organisationsbereich so steuern, dass das Vermögen der diözesanen Körperschaften und Stiftungen vor Verlust und Missbrauch geschützt wird. Das Vermögen der diözesanen Körperschaften und Stiftungen darf nicht für private Zwecke verwendet werden.

Der Einkauf und Verkauf von Vermögen der diözesanen Körperschaften und Stiftungen muss transparent, nachvollziehbar, wirtschaftlich und zu marktgerechten Konditionen erfolgen. Persönliche Interessen einzelner Mitarbeitender dürfen die Entscheidungen und wirtschaftlichen Transaktionen nicht beeinflussen.

Geschäftsbezogene Daten sind vertraulich zu behandeln und dürfen nur im Rahmen des Aufgabengebiets verwendet werden.

13. Spenden und Sponsoring

Die Diözese Würzburg und ihre Einrichtungen erhalten Geld- und Sachspenden für kirchliche, gemeinnützige und wohltätige Zwecke. Die Spenden sind sofort nach Erhalt/Eingang zu verbuchen.

Die erhaltenen Spenden dürfen nur entsprechend dem vom Spender vorgegebenen Zweck verwendet werden.

Weitere Erläuterungen und Ausführungen sind dem Leitfaden zum Spendenrecht der bayerischen (Erz-)Diözesen zu entnehmen.

Spenden dürfen nur nach vorheriger Genehmigung der jeweiligen Abteilungsleitung in Übereinstimmung mit der gültigen Geschäftsordnung geleistet werden.

Die Leistung von Spenden hat in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen und vorstehenden Regelungen zur Vermeidung von Korruption und Interessenkonflikten und zum Schutz des Vermögens der Diözese Würzburg zu erfolgen.

14. Konsequenzen bei Compliance-Verstößen

Für Mitarbeitende (pastoral/nicht pastoral) können Compliance-Verstöße die folgenden Konsequenzen haben:

- arbeitsrechtliche Konsequenzen (z. B. Abmahnung/Kündigung des Beschäftigungsverhältnisses)
- zivilrechtliche Konsequenzen (z. B. Schadensersatzansprüche Dritter und der Diözese Würzburg)
- strafrechtliche Konsequenzen (z. B. Geldstrafe und -buße, Freiheitsstrafe)
- kirchenrechtliche Konsequenzen (gerechte Strafe gemäß CIC can. 1386)

Bei Konsequenzen aus Compliance-Verstößen stehen den Mitarbeitenden die üblichen Beratungswege offen.

Für die Diözese Würzburg können Compliance-Verstöße die folgenden Konsequenzen haben:

- Schadensersatzansprüche Dritter
- kostenintensive Gerichtsprozesse
- Geldbuße und vor allem
- Image- und Reputationsverlust

15. Ansprechpartner/-in

Für den Bereich der Diözese Würzburg nimmt der Generalvikar der Diözese Hinweise/Meldungen/Anzeigen vertraulich entgegen.

Bei Bedenken oder Fragen der/des Mitarbeitenden:

- Ansprechperson ist die/der jeweilige Vorgesetzte oder die zuständige Fachabteilung, z. B. mit der Hauptabteilung Personal bei arbeitsvertraglichen Themen.
- Ist die Klärung mit der/dem Vorgesetzten oder der zuständigen Fachabteilung nicht möglich, oder bleiben weiterhin Bedenken, steht der Generalvikar als vertraulicher Ansprechpartner zur Verfügung.
- Der Generalvikar kann jederzeit direkt angesprochen werden; auf Wunsch auch vertraulich und anonym.
- Wenn der/dem Mitarbeitenden Compliance-Verstöße bekannt werden, ist sie/er verpflichtet, den Generalvikar unverzüglich zu informieren.

16. Schlussbestimmungen

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung zum 1. September 2020 in Kraft.

Würzburg, 22. Juli 2020

Thomas Keßler
Generalvikar

Anti-Korruptionsrichtlinie

Verhaltensregeln für Angehörige des Klerus (Priester, Diakone, Ordensleute), pastorale Mitarbeiter/-innen (Ordensleute, Pastoralreferenten/-innen, Pastoralassistenten/-innen, Gemeindereferenten/-innen und Gemeindeassistenten/-innen) im Dienst der Diözese Würzburg sowie die Mitarbeiter/-innen des Bischöflichen Ordinariates, des Bischöflichen Officialates und der Einrichtungen der Diözese Würzburg

Präambel

Das Ansehen der Diözese Würzburg wird wesentlich durch das Auftreten, Handeln und Verhalten der Mitarbeitenden geprägt. Die Mitarbeitenden, die im pastoralen Bereich oder im Verwaltungsbereich für die Diözese Würzburg und in ihren angeschlossenen Dienststellen tätig sind, erfüllen ihre Aufgaben loyal, sachgerecht, unparteiisch und mit überaus großem Engagement im Interesse der Diözese und zum Wohle der Menschen. Sie treffen Entscheidungen uneigennützig im kirchlichen Interesse. Entscheidungen dürfen daher selbstverständlich nicht durch persönliche Beziehungen der Mitarbeitenden oder die Annahme von Vorteilen beeinflusst werden.

Jeder Anschein, dass Mitarbeitende im kirchlichen Dienst für persönliche Vorteile im Zusammenhang mit ihrer Aufgabenerfüllung empfänglich sein könnten, muss vermieden werden.

Die nachfolgenden Regeln sollen allen kirchlichen Mitarbeitenden helfen, mit Geschenkangeboten richtig umzugehen, um jeglichen Verdacht der Korruption und der Bestechlichkeit zu unterbinden.

Durch diese Regelungen soll die Integrität kirchlichen Handelns untermauert werden, denn die Diözese hat auch in diesem Bereich eine Vorbildfunktion für die Gesellschaft.

Gesetzwidriges oder unangemessenes Verhalten auch nur einer/eines Mitarbeitenden kann bereits erheblichen Schaden verursachen.

§ 1 Geltungsbereich

Die Richtlinie gilt für Angehörige des Klerus (Priester, Diakone, Ordensleute), pastorale Mitarbeiter/-innen (Ordensleute, Pastoralreferenten/-innen, Pastoralassistenten/-innen, Gemeindereferenten/-innen und Gemeindeassistenten/-innen) im Dienst der Diözese Würzburg und die Mitarbeiter/-innen des Bischöflichen Ordinariates, des Bischöflichen Officialates und der Einrichtungen der Diözese Würzburg (im folgenden Text: Mitarbeitende).

Sie erfasst alle Mitarbeitenden einschließlich der Leitung und alle Führungskräfte, für die auch die Führungsgrundsätze in der Diözese Würzburg gelten.

Vor allem Vorgesetzte haben eine Vorbildfunktion. Ihr Verhalten, aber auch ihre Aufmerksamkeit sind von großer Bedeutung für die Korruptionsprävention.

Für alle übrigen kirchlichen Rechtsträger und zugeordnete Einheiten sowie für alle Gremien in der Diözese Würzburg wird die Anwendung dieser Richtlinie empfohlen. Kirchliche Rechtsträger und zugeordnete Einheiten, die aus dem Haushalt der Diözese Zuschüsse erhalten, verpflichten sich mit der Annahme des Zuschusses, entweder diese Richtlinie zur Anwendung zu bringen oder eine eigene Richtlinie auf der Basis dieser Anti-Korruptionsrichtlinie selbst zu erstellen und in Kraft zu setzen.

§ 2 Zielsetzung

Die vorliegenden Richtlinien haben bei allen für die Diözese Würzburg Mitarbeitenden Beachtung zu finden.

Sie sollen

- vor Manipulationsversuchen schützen,
- für Einflussversuche sensibilisieren, um Anzeichen von Korruption auch im jeweiligen Arbeitsbereich besser zu erkennen,
- Klarheit für die Annahme von Geschenken schaffen,
- das Unrechtsbewusstsein schärfen sowie
- die Umsetzung der Ziele der Diözese sicherstellen.

§ 3 Verbot der Annahme von Zuwendungen

Mitarbeitende dürfen im Zusammenhang mit ihren Ämtern bzw. ihren Arbeits- oder Dienstverhältnissen keine Zuwendungen fordern oder annehmen oder aufgrund dessen Vorteile gewähren.

Dies gilt auch für die Angehörigen und nahestehenden Personen der Mitarbeitenden (insbesondere Ehegatten, Verwandte, Freunde und private Geschäftspartner).

Die Annahme von Bargeld von Privatpersonen und Geschäftspartnern zur eigenen Verwendung ist Mitarbeitenden im Rahmen der Wahrnehmung ihrer Funktionen untersagt. Alle Barspenden und Geldeingänge sind unverzüglich vollständig zu dokumentieren und der Kasse der Kirchenstiftung bzw. der Dienststelle zuzuführen.

Ebenso ist die Annahme von Geldgeschenken aus diözesanen Mitteln und aus Mitteln der Kirchenstiftungen verboten (auch zu privaten Anlässen wie z. B. Namens-/Geburtstagen oder Weihejubiläen), da diese umfanglich sozialversicherungs- und steuerpflichtig sind.

Wenn anstatt Geschenken Spenden für wohltätige Zwecke gesammelt werden, sollen diese Geldspenden direkt an die Empfängerorganisation überwiesen

oder über ein dienstliches Konto abgewickelt werden. Alle Angebote von Bargeld aus Mitteln der Diözese bzw. Kirchenstiftungen an Mitarbeitende sind unverzüglich der Personalabteilung zu melden.

Zuwendungen sind z. B. Bargeld, Geldwerte (z. B. Gutscheine, Lose, Eintrittskarten), Geschenke, Vergünstigungen, Bewirtungen, Einladungen zu Veranstaltungen, Übernahme von Reisekosten und nicht marktübliche Dienstleistungen wirtschaftlicher oder nichtwirtschaftlicher Art; ob sie direkt oder indirekt (z. B. an Angehörige, nahestehende Vereine, Organisationen oder Unternehmen) gewährt werden, ist dabei unerheblich.

§ 4 Ausnahmen vom Verbot der Annahme von Zuwendungen

Das Verbot gilt nicht für:

- Bewirtung in angemessenem und üblichem Rahmen, der örtlichen Bräuchen und Gewohnheiten entspricht, z. B. bei
 - Sitzungen, Fortbildungsveranstaltungen und offiziellen Empfängen,
 - Einführung, Ehrung oder Verabschiedung von Kolleginnen oder Kollegen,
 - Richtfesten, Betriebsbesichtigungen, Ausstellungseröffnungen,
- den Empfang geringfügiger Leistungen, die die Durchführung eines Dienstgeschäftes erleichtern oder beschleunigen (z. B. Mitnahme zu Außenterminen),
- die Annahme einmaliger geringwertiger Aufmerksamkeiten einfacher Art (z. B. Kugelschreiber, Kalender, Werbeartikel etc.),
- geringfügige Preisnachlässe, die insgesamt eingeräumt werden und allen Beteiligten in gleicher Weise zur Verfügung stehen, wenn es sich eindeutig um eine allgemein übliche Form der Kundenwerbung handelt,
- Einladungen, Geschenke und Bewirtung im Zusammenhang mit Veranstaltungen, bei denen die eingeladenen Personen die Diözese Würzburg nach außen hin vertreten und der für diesen Anlass angemessene und übliche Rahmen nicht überschritten wird.

Die steuerrechtlichen und sozialversicherungsrechtlichen Regelungen sind zwingend einzuhalten.

§ 5 Genehmigung

Soweit keine Ausnahme von diesem Verbot vorliegt, müssen die Mitarbeitenden die Entscheidung der Leitung der Hauptabteilung Personal zur Annahme einer Zuwendung einholen.

Die Leitung der Hauptabteilung Personal erteilt ihre Entscheidung schriftlich. Wenn es aus Zeitgründen erforderlich ist, kann die Entscheidung vorab mündlich oder telefonisch erfolgen.

Kann eine Genehmigung nicht erteilt werden, sind bereits zugegangene Geschenke bzw. die Gegenwerte zurückzugeben. Sollte dies im Einzelfall nicht möglich sein, sind sie einem wohltätigen Zweck zuzuführen.

§ 6 Folgen der Nichtbeachtung

Mitarbeitende, die diese Anti-Korruptionsrichtlinie nicht beachten, verletzen ihre arbeits-, dienst- und kirchenrechtlichen Pflichten, was zu arbeitsrechtlichen Ahndungsmaßnahmen bis zur Kündigung des Arbeits- bzw. Dienstverhältnisses führen kann. Zudem kann ein Verstoß gegen strafrechtliche und ggf. kirchenrechtliche Bestimmungen vorliegen.

Darüber hinaus können Mitarbeitende für Schäden, die durch pflichtwidriges oder eigennütziges Handeln entstanden sind, zum Schadensersatz verpflichtet werden.

§ 7 Steuer und Sozialversicherung

Zuwendungen (siehe Erläuterungen in § 3) können steuer- und sozialversicherungsrechtliche Verpflichtungen aufseiten der Diözese Würzburg und/oder aufseiten der Mitarbeitenden auslösen. Zweifelsfragen sowohl in Bezug auf erhaltene als auch beabsichtigte Zuwendungen sind vorab mit der Hauptabteilung Personal abzuklären.

§ 8 Schlussbestimmungen

Diese Richtlinie (einschließlich der Anlage Verhaltensempfehlungen) tritt mit Wirkung zum 1. September 2020 in Kraft.

Würzburg, 22. Juli 2020

Thomas Keßler
Generalvikar

Anlagen

ANLAGE 1

Verhaltensempfehlungen

Was Sie nicht tun dürfen:

- Vermischen Sie nicht Ihre privaten Interessen mit den Interessen der Diözese Würzburg, üben Sie im Zweifelsfall Zurückhaltung.
- Nehmen Sie keine Zuwendungen an, welche nicht im Ausnahmekatalog des § 4 dieser Richtlinie aufgelistet sind.
- Nehmen Sie keine Zuwendungen an, wenn nicht bereits der bloße Eindruck einer Gegenleistung für ein bestimmtes Verhalten ausgeschlossen ist.

Was Sie tun sollten:

- Vor allem bei der Vergabe von Aufträgen an Firmen ist auf die strikte Trennung persönlicher Interessen und der dienstlichen Tätigkeit zu achten. Üben Sie im Zweifelsfall Zurückhaltung, informieren Sie Ihre Vorgesetzten und die Personalabteilung, wenn ein Konflikt zwischen Ihren privaten Interessen und den Interessen der Diözese Würzburg bestehen könnte.
- Wehren Sie alle Beeinflussungsversuche ab und behandeln Sie alle Personen im Dienstbetrieb fair und gleich. Sie vermeiden so, dass der Eindruck entstehen könnte, dass Sie für Zuwendungen offen sind und Ihre Entscheidungen von materiellen oder immateriellen Vorteilen abhängen.
- Arbeiten Sie so, dass Ihr Arbeitsverhalten transparent ist und jederzeit nachvollzogen und überprüft werden kann. Dokumentieren Sie alle Zuwendungen ordnungsgemäß und bewahren Sie dienstliche Unterlagen ausschließlich nur in Ihrer Dienststelle auf.
- Seien Sie, wenn Sie in einer Vorgesetztenfunktion tätig sind, Vorbild. Ihr Verhalten und Ihre Aufmerksamkeit sind von großer Bedeutung für die Korruptionsprävention.
- Bitte informieren Sie Ihre Vorgesetzten oder die jeweilige Personalstelle, wenn Ihnen Organisationsstrukturen auffallen sollten, die Korruption begünstigen sollten.
- Wenden Sie sich in allen Zweifelsfällen und bei Fragen zur Annahme von Zuwendungen frühzeitig an Ihre Vorgesetzten oder die jeweilige Personalstelle.
- Der Generalvikar ist von Unregelmäßigkeiten, die in Dienststellen und Einrichtungen vermutet oder festgestellt werden, unter Darlegung des Sachverhalts unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

ANLAGE 2

Zur Information ein Auszug aus dem Arbeits- und Vertragsrecht der bayerischen (Erz-)Diözesen (ABD) zu den §§ 3 und 10 in der aktuell gültigen Fassung. Der ABD regelt den Umgang mit Belohnungen, Geschenken und Provisionen wie folgt:

„§ 3 Allgemeine Arbeitsbedingungen

(2) Die Beschäftigten dürfen von Dritten Belohnungen, Geschenke, Provisionen oder sonstige Vergünstigungen in Bezug auf ihre Tätigkeit nicht annehmen. Ausnahmen sind nur mit Zustimmung des Arbeitgebers möglich. Werden den Beschäftigten derartige Vergünstigungen angeboten, haben sie dies dem Arbeitgeber unverzüglich anzuzeigen.

Protokollnotiz zu Absatz 2:

1. Die Verletzung der Pflichten gemäß § 3 Absatz 2 kann einen wichtigen Grund zur außerordentlichen Kündigung darstellen; ggf. entsteht Schadensersatzpflicht.
2. Die Dienstvorgesetzten haben dafür Sorge zu tragen, dass ihre Beschäftigten in regelmäßigen Abständen über diese Verpflichtungen belehrt werden.
3. Die Dienstvorgesetzten haben etwaigen Verstößen nach Möglichkeit durch geeignete organisatorische und personalpolitische Maßnahmen vorzubeugen.

§ 10 Belohnungen und Geschenke

- (1) Die/Der Angestellte darf Belohnungen oder Geschenke in Bezug auf seine dienstliche Tätigkeit nur mit Zustimmung des Arbeitgebers annehmen.
- (2) Werden der/dem Angestellten Belohnungen oder Geschenke in Bezug auf seine dienstliche Tätigkeit angeboten, so hat sie/er dies dem Arbeitgeber unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen.

Protokollnotiz zu Absatz 1:

In Anlehnung an die Regelungen des Freistaates Bayern wurde von den bayerischen (Erz-)Bischöfen folgende Bekanntmachung erlassen:

1. Die Verletzung der Pflichten gemäß § 10 ABD Teil A, 1., § 12 ABD Teil B, 1. in der bis zum 30. September 2005 geltenden Fassung und § 4 a ABD Teil D kann einen wichtigen Grund zur außerordentlichen Kündigung darstellen; ggf. entsteht Schadensersatzpflicht.
2. Die Dienstvorgesetzten haben dafür Sorge zu tragen, dass ihre Mitarbeiter in regelmäßigen Abständen über diese Verpflichtungen belehrt werden.
3. Die Dienstvorgesetzten haben etwaigen Verstößen nach Möglichkeit durch geeignete organisatorische und personalpolitische Maßnahmen vorzubeugen.

Im Sinne der Dienstgemeinschaft ist § 3 Abs. 2 und § 10 des Arbeits- und Vertragsrecht der bayerischen (Erz-)Diözesen entsprechend als Handlungsempfehlung auch für Priester und Ordensleute zu sehen.“

Richtlinien des Päpstlichen Werks für geistliche Berufe über die Ausbildungsförderung zu geistlichen Berufen

§ 1 Aufgabe

Das Päpstliche Werk für geistliche Berufe der Diözese Würzburg (PWB) soll junge Menschen an geistliche Berufe, wie Priester, Diakon, Pastoralreferent/-in, Gemeindereferent/-in oder Religionslehrer/-in i. K., in der Diözese Würzburg heranführen. Es fördert deshalb die Ausbildung zu einem geistlichen Beruf nach Maßgabe dieser Richtlinien. Die Leistungen des PWB dienen dazu, der/dem Leistungsempfänger/-in das Bestreiten der Kosten ihrer/seiner Ausbildung und ihres/seines angemessenen Lebensunterhalts während der Ausbildung zu erleichtern; es wird dabei davon ausgegangen, dass der/dem Leistungsempfänger/-in auch noch andere Mittel zur Verfügung stehen.

§ 2 Förderfähige Ausbildung

- 1) Förderfähig ist die Ausbildung im Rahmen eines Theologiestudiums, eines Studiums der Religionspädagogik/kirchlichen Bildungsarbeit und einer sonstigen anerkannten Ausbildung zu einem geistlichen Beruf sowie eines Propädeutikums, das vom Priesterseminar Würzburg durchgeführt wird. Es können auch Spätberufene, die einen geistlichen Beruf ergreifen wollen, während der Schulausbildung gefördert werden. Vorrangig ist die Förderung der Priesterausbildung. Die Ausbildung wird gefördert, wenn die Leistungen der/des Auszubildenden erwarten lassen, dass sie/er das angestrebte Ausbildungsziel erreicht, und wenn aus den Umständen zu entnehmen ist, dass sie/er einen geistlichen Beruf in der Diözese Würzburg ergreifen wird.
- 2) Die Ausbildung muss einen kontinuierlichen Verlauf nehmen, und mit einem erfolgreichen Abschluss muss zu rechnen sein. Die weitere Förderung wird von der Vorlage von Ausbildungsnachweisen abhängig gemacht.
- 3) Die Förderung kann nur gewährt werden, wenn ein Antrag auf Förderung nach BAföG abgelehnt wurde. Der bestandskräftige Ablehnungsbescheid ist dem Antrag auf Förderung durch das PWB beizulegen.

§ 3 Leistungen

Die Leistungen des PWB werden grundsätzlich als Darlehen erbracht. Voraussetzung der Förderung ist, dass ohne die Leistungen des PWB der Beginn der Ausbildung oder ihre Fortsetzung finanziell nicht gesichert wären. Die Leistungen des PWB werden von der Vorlage von Einkommens- und Vermögensnachweisen der/des Auszubildenden abhängig gemacht.

§ 4 Vergabe und Förderhöhe

- 1) Es besteht ein Vergabeausschuss, welcher über die Anträge berät und entscheidet sowie entsprechende Vorgaben hinsichtlich der Verwaltung der zweckgebundenen Gelder weiterleitet.
- 2) Stimmberechtigte Mitglieder des Vergabeausschusses sind:
 - a) die/der Leiter/-in der Hauptabteilung Personal der Diözese Würzburg oder deren/dessen Vertreter/-in als Vorsitzende/Vorsitzender,
 - b) die/der Bischöfliche Finanzdirektor/-in der Diözese Würzburg oder deren/dessen Vertreter/-in und
 - c) der Priesterreferent der Diözese Würzburg.
- 3) Der Vertreter des Priesterseminars (Regens) nimmt an den Sitzungen des Vergabeausschusses als beratendes ständiges Mitglied teil.
- 4) Der Vergabeausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit ist die Stimme der/des Vorsitzenden entscheidend.
- 5) Der Vergabeausschuss wird durch die/den Vorsitzende/Vorsitzenden des PWB bei Bedarf einberufen.
- 6) Das monatliche Darlehen beträgt maximal 300,00 €. Priesteramtskandidaten können in durch sie nachgewiesenen Härtefällen eine höhere Förderung erhalten.

§ 5 Förderungsdauer

- 1) Die Ausbildungsförderung wird vom Beginn des Monats an geleistet, in dem die Ausbildung aufgenommen wird, frühestens jedoch vom Beginn des Monats der Antragsstellung an. Die Förderungshöchstdauer beträgt fünf Jahre. Sie errechnet sich ab Beginn der Ausbildung. In Härtefällen kann das Darlehen für eine längere Zeit als die Förderungshöchstdauer bewilligt werden.
- 2) Die Förderung endet mit dem Abschluss, dem Abbruch oder mit der Unterbrechung der Ausbildung, oder wenn aus den Umständen zu entnehmen ist, dass die/der Auszubildende keinen geistlichen Beruf in der Diözese Würzburg ergreifen wird.

§ 6 Darlehensrückzahlung

Die Förderung erfolgt als Darlehen und ist nach den folgenden Regelungen zu tilgen. Die Rückzahlungsverpflichtung beginnt 12 Monate nach dem Ende der Ausbildung, spätestens drei Jahre nach Ablauf der Förderungshöchstdauer. Die Rückzahlung erfolgt in Monatsraten von 200,00 €. Höhere Ratenzahlungen sind

zulässig. Der Vergabeausschuss kann auf Antrag, bei nachgewiesenen Härtefällen, über einen (Teil-)Erlass und/oder eine Stundung beschließen.

§ 7 Antragsstellung/Verarbeitung personenbezogener Daten

1) Die/Der Auszubildende richtet einen schriftlichen Antrag auf Ausbildungsförderung nach vorliegenden Richtlinien mit Lebenslauf, Ausbildungs- und Vermögensnachweis sowie dem Bescheid auf Ablehnung des BAföG-Antrags an den Regens des Priesterseminars. Mit der Antragsstellung verbunden ist die Zustimmung, dass die personenbezogenen Daten und Unterlagen – unter Einhaltung der geltenden datenschutzrechtlichen Bedingungen – elektronisch gespeichert werden.

2) Der Regens reicht zusammen mit seiner Empfehlung den Antrag an den Leiter der Hauptabteilung Personal weiter. Die Personalabteilung prüft die Antragsunterlagen und beruft den Vergabeausschuss für eine Entscheidung des Gremiums ein.

§ 8 Kein Rechtsanspruch auf Förderung

Auf die Förderung nach diesen Vergaberichtlinien besteht kein Rechtsanspruch. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

§ 9 Entscheidungsbefugnis des Vergabegremiums

Alle Entscheidungen, die die Ausbildungsförderung durch das PWB nach Maßgabe dieser Richtlinien betreffen, werden durch das in § 4 genannte Vergabegremium getroffen.

§ 10 Lohnsteuer- und Sozialversicherungspflicht

Der Zinsvorteil aus dem zinslosen Darlehen und der Nachlass unterliegen mit Beginn einer lohnsteuer- und sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung der Lohnsteuer und der Sozialversicherungspflicht. Der Darlehensempfänger verpflichtet sich, den Eintritt in eine lohnsteuer- und sozialversicherungspflichtige Beschäftigung dem PWB und seinem Dienstgeber umgehend anzuzeigen.

§ 11 Verwaltung

Die/Der Leiter/-in der Hauptabteilung Personal der Diözese Würzburg ist für die Verwaltung des PWB verantwortlich. Sie/Er kann diese Aufgabe an geeignete Personen delegieren.

§ 12 Schlussbestimmung

Vorstehende Richtlinien treten mit Wirkung zum 1. September 2020 in Kraft.

Würzburg, 16. Juli 2020

Thomas Keßler
Generalvikar

Neufassung der Regelungen für Amtsverzicht und Ruhestandsversetzung von Pfarrern und anderen Priestern im aktiven Dienst im Bistum Würzburg

1 Einstweiliger Ruhestand

1.1 Der Diözesanbischof kann einen Priester in den einstweiligen Ruhestand versetzen, wenn dieser infolge einer Erkrankung sechs Monate dienstunfähig ist und keine Aussicht besteht, dass er innerhalb weiterer sechs Monate wieder voll dienstfähig wird.

1.2 Ein Priester kann nach Maßgabe des Rechts auch aus verhaltensbedingten Gründen in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden. Dieser Schritt schließt weitere disziplinarische Maßnahmen nach dem Kirchenrecht nicht aus. Die cc. 1740–1747 zur Amtsenthebung eines Pfarrers bleiben unberührt.

1.3 Im einstweiligen Ruhestand erhält der betreffende Priester Bezüge in der Höhe der in der gültigen Priesterbesoldungsordnung und in der Satzung der Emeritenanstalt festgelegten Ruhestandsbezüge.

1.4 Für den einstweiligen Ruhestand gelten die Vorschriften über den Ruhestand unter Nr. 5.

1.5 Der einstweilige Ruhestand endet mit der rechtswirksamen Übertragung eines neuen Amtes durch den Diözesanbischof.

1.6 Erreichen Priester, die in den einstweiligen Ruhestand versetzt sind, die allgemeine diözesane Altersgrenze für den dauerhaften Ruhestand von Priestern, gelten sie mit diesem Zeitpunkt als dauernd in den Ruhestand versetzt.

2 Dauernder Ruhestand

2.1 Die allgemeine diözesane Altersgrenze für den dauernden Ruhestand von Priestern wird unbeschadet der Bestimmungen des can. 538 § 3 CIC auf die Vollendung des 70. Lebensjahres festgesetzt.

2.2 Gemäß can. 538 § 1 CIC in Verbindung mit cc. 187 und 189 CIC kann ein Pfarrer aus einem gerechten Grund auf sein Amt verzichten, indem er den Amtsverzicht schriftlich gegenüber dem Diözesanbischof erklärt. Der Amtsverzicht erlangt erst durch die schriftlich mitgeteilte Annahme seitens des Diözesanbischofs Gültigkeit. Bei der Entscheidung über die Annahme oder Ablehnung des Amtsverzichts wird der Diözesanbischof unter Einbindung des Personalreferates sowohl die Erfordernisse der Seelsorge als auch die persönlichen Umstände des Verzichtleistenden erwägen.

2.3 Als gerechter Grund für den Amtsverzicht gilt insbesondere:

2.3.1 bei Pfarrern, die das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, eine die Arbeitsfähigkeit erheblich einschränkende schwerwiegende Erkrankung, die durch die Vorlage eines vertrauensärztlichen Attestes nachgewiesen wird;

2.3.2 bei Pfarrern zwischen der Vollendung des 65. und des 70. Lebensjahres eine die Arbeitsfähigkeit wenigstens teilweise einschränkende Erkrankung, die durch die Vorlage eines vertrauensärztlichen Attestes nachgewiesen wird, oder andere auf die Verpflichtungen der pfarrlichen Seelsorge bezogene Gründe;

2.3.3 bei Pfarrern, die das 70. Lebensjahr vollendet haben, das Überschreiten dieser Altersgrenze.

2.4 Ein Pfarrer, der das 75. Lebensjahr vollendet hat, ist dringend gebeten, dem Diözesanbischof gemäß can. 538 § 3 CIC den Verzicht auf sein Pfarramt anzubieten.

2.5 Ein ordensangehöriger Pfarrer verliert sein Pfarramt gemäß can. 538 § 2 in Verbindung mit can. 682 § 2 CIC. Die Vollendung des 70. Lebensjahres stellt einen gerechten Grund dafür dar, die Entpflichtung des ordensangehörigen Priesters in Erwägung zu ziehen.

2.6 Mit Rücksicht auf die Erfordernisse der pfarrlichen Seelsorge behält sich der Bischof das Recht vor, gemäß can. 538 § 1 CIC in Verbindung mit cc. 190–191 und 1748–1752 CIC einen Priester in ein anderes seelsorgliches Amt (– beispielsweise als Pfarrvikar –) zu versetzen. Eine solche Versetzung erfolgt niemals strafweise; sie kann unbefristet oder auch für eine festgesetzte Zeit erfolgen. Bei einer solchen Versetzung behält der betreffende Priester das Recht, den Titel „Pfarrer“ zu führen, und erhält bis zur Ruhestandsversetzung weiterhin die Dienstbezüge eines Pfarrers.

2.7 Diözesanpriester im aktiven seelsorglichen Dienst, die nicht Pfarrer sind, scheiden in der Regel mit Erreichen der Altersgrenze von 70 Jahren aus ihrem Amt. Über Ausnahmen entscheidet der Bischof. Der Amtsverlust wird gemäß can. 186 CIC mit der schriftlichen Mitteilung seitens des Diözesanbischofs wirksam. Für einen vorzeitigen Amtsverzicht gelten die Bestimmungen für Pfarrer sinngemäß.

3 Vorbereitung des dauernden Ruhestandes

3.1 Der Diözesanreferent für Priester führt mit jedem Priester, sobald er das 65. Lebensjahr vollendet hat, ein Beratungsgespräch bezüglich seiner zukünftigen Lebensplanung (Eintritt in den Ruhestand, Wohnsitz, weitere Tätigkeit usw.). Über das Gespräch wird ein Ergebnisprotokoll erstellt und vom betroffenen Priester gegengezeichnet.

3.2 Mit seiner Priesterweihe hat jeder Priester eine Originalausfertigung seines Testaments, einer Patientenverfügung und Betreuungsvollmacht sowie einer gesonderten „Verfügung für den Todesfall“ beim Diözesanreferenten für Priester zu hinterlegen. Im Blick auf den Ruhestand sind diese gegebenenfalls nach dem Beratungsgespräch zu aktualisieren.

4 Ruhestandsversetzung

4.1 Der Ruhestand wird jeweils zum 1. September eines Jahres gewährt. Über begründete Ausnahmen entscheidet der Diözesanbischof auf Antrag.

4.2 Gesuche zur Ruhestandsversetzung sind bis zum Beginn des jeweiligen Jahres zu stellen.

4.3 Mit dem rechtswirksamen Amtsverzicht bzw. -verlust und dem Ausscheiden aus dem aktiven seelsorglichen Dienst sowie bei Ruhestandsversetzungen vorübergehender Art erhält der betreffende Priester die in der gültigen Priesterbesoldungsordnung und in der Satzung der Emeritenanstalt festgelegten Ruhestandsbezüge. Ruhestandszeiten vor Vollendung des 70. Lebensjahres werden nicht als aktive Dienstzeiten gerechnet.

5 Regelungen für den Ruhestand

5.1 Priester im Ruhestand können auf Antrag des zuständigen Pfarrers und mit Befürwortung des Dekans einen Seelsorgsauftrag erhalten. Dieser gilt jeweils für ein Jahr und kann auf Antrag verlängert werden. Im Rahmen eines Seelsorgsauftrages unterliegen die Ruhestandspriester der Dienstaufsicht des zuständigen Pfarrers. Für einen Seelsorgsauftrag wird eine Vergütung nach den Bestimmungen der Priesterbesoldungsordnung ausgezahlt. Seelsorgsaufträge werden nach Vollendung des 80. Lebensjahres in der Regel nicht mehr erteilt. Jeder Pfarrer und Pfarradministrator soll sich im Sinne von can. 904 CIC die Sorge um die tägliche Zelebration der Ruhestandsgeistlichen zum Anliegen machen und darum zur Feier der Eucharistie auch in der Form der Konzelebration einladen.

5.2 Priester, die aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr zu einer öffentlichen Feier der Eucharistie in der Lage sind, können auf Antrag an den Diözesanbischof mit dessen ausdrücklicher Genehmigung in der eigenen Wohnung die Eucharistie feiern.

5.3 Die Ruhestandspriester gehören zum Presbyterium des Bistums und nehmen darum an Veranstaltungen auf Dekanats- und Diözesanebene teil, die die Zusammengehörigkeit des Presbyteriums fördern.

5.4 Darüber hinaus ist es angeraten, dass sich die Ruhestandspriester in einem Dekanat oder auch in einer Region zusammenfinden und in einem brüderlichen

Miteinander füreinander Sorge tragen. Wo es möglich ist, soll der Dekan einen Ruhestandspriester dafür gewinnen, solche Angebote mit Unterstützung der jeweiligen Ebenen anzubieten.

5.5 Der in den Priesterrat gewählte Vertreter der Ruhestandsgeistlichen koordiniert in Zusammenarbeit mit der Hauptabteilung Personal die Angebote für die Priester im Ruhestand.

Die Regelung wird mit Wirkung zum 1. Oktober 2020 in Kraft gesetzt.

Würzburg, 23. Juli 2020

Thomas Keßler
Generalvikar

Bischöfliches Ordinariat

Hinweise zur Durchführung des „Weltkirchlichen Sonntags der Solidarität“ (Corona) am 6. September 2020 und zusätzliche Kollekte

Angesichts der weltweit dramatischen Auswirkungen der Corona-Pandemie wird am 6. September 2020 in allen deutschen Bistümern ein „Weltkirchlicher Sonntag der Solidarität“ mit den Leidtragenden der Pandemie begangen. Er soll drei Dimensionen umfassen: Gebet – Information – Kollekte/Spenden. Die Aktion, getragen von der Deutschen Bischofskonferenz, den Bistümern, Hilfswerken und Orden, dient nicht nur dem Sammeln von Geldmitteln. Sie versteht sich auch als geistliches Ereignis, das die weltkirchliche Verbundenheit der deutschen Katholiken zum Ausdruck bringt.

Der „Sonntag der Solidarität“ in den Gemeinden

Die Pfarrgemeinden sind eingeladen und gebeten, in den Gottesdiensten am 6. September 2020 der Opfer von Corona in aller Welt im Gebet zu gedenken und Solidarität zu üben. Zu diesem Zweck werden einige Materialien zur Verfügung gestellt:

- In der ersten Augushälfte erhalten alle Pfarreien eine Informationsmappe. Sie umfasst das Plakat (zweimal DIN A4 und einmal DIN A3), Informationsflyer und Gebetszettel.
- Ab dem 20. August wird die Aktionswebsite www.weltkirche.de/corona-kollekte geschaltet. Dort werden die genannten Materialien zum Download bereitgestellt und knapp gehaltene liturgische Hilfen (Predigtskizze und Fürbitten) sowie ergänzende Informationen zum „Sonntag der Solidarität“ und Beispiele für Hilfsprojekte der Bistümer, Hilfswerke und Orden angeboten.

Sonderkollekte und Spenden

- Der Ständige Rat der Deutschen Bischofskonferenz wird bei seiner nächsten Zusammenkunft einen Aufruf zum „Weltkirchlichen Sonntag der Solidarität“ beschließen, der über die Internetseite www.dbk.de und die Diözesanmedien verbreitet wird. Dieser Aufruf soll in den Gottesdiensten am 30. August 2020 verlesen oder den Gemeinden in einer anderen geeigneten Weise zur Kenntnis gebracht werden.
- Am 6. September 2020 soll in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) die Solidaritätsaktion thematisiert und zum bisher veröffentlichten Kollektenplan eine Sonderkollekte abgehalten werden. Deren Durchführung und die

Weiterleitung der Mittel folgen den weltkirchlichen Kollekten üblichen Modalitäten unter Angabe des Verwendungszwecks „Sonderkollekte Corona“.

- Da auch im Herbst noch mit Einschränkungen bei der öffentlichen Feier von Gottesdiensten zu rechnen ist, sollen gleichzeitig auch auf anderen Wegen Spenden eingeworben werden. Die Deutsche Bischofskonferenz hat zu diesem Zweck ein Sonderkonto eingerichtet (Darlehnskasse Münster, IBAN: DE53 4006 0265 0003 8383 03). Es ist wünschenswert, wenn die Gläubigen auch auf diese Möglichkeit des Spendens hingewiesen werden.
- Die Mitarbeiter/-innen der Diözesanstelle Weltkirche bieten am Sonntag, den 6. September 2020, ab 18.00 Uhr eine Liveschaltung nach Óbidos an. Teilnehmende haben die Möglichkeit, Bischof Bernardo Johannes Bahlmann und seinen Mitarbeitern/-innen Fragen zur aktuellen Situation zu stellen. Eine Anmeldung ist unter dem Link https://bit.ly/soli_corona möglich.

Weitere Informationen zum „Weltkirchlichen Sonntag der Solidarität“ finden Sie im Mitarbeiter/-innen-Informationssystem (MIT) in der Gruppe „Weltkirche“.

Hinweise zur Durchführung der missio-Aktion zum Sonntag der Weltmission am 25. Oktober 2020

„Selig, die Frieden stiften“ (Mt 5,9), so lautet (auch) das Bibelwort zum Monat der Weltmission 2020. Bereits bei der Pfingstaktion unseres Schwesterwerkes Renovabis konnten Sie dieses Bibelwort aus den Seligpreisungen auf dem Plakat sehen, und vielleicht haben Sie selbst heuer schon das Friedensthema bei anderen Aktionen aufgegriffen. Denn unter dem Motto „Frieden leben. Partner für die Eine Welt“ haben sich in diesem Jahr alle weltkirchlichen Werke und die Diözesen auf ein gemeinsames Jahresthema verständigt, um so dem wichtigen Anliegen des Friedens in der Welt einen besonderen Nachdruck zu verleihen.

Dem Bibelwort ist bei uns nun kurzfristig aber noch ein erklärendes Leitwort beigegeben: „Solidarisch für Frieden und Zusammenhalt“. So wird deutlich, dass das Bibelwort aus der Bergpredigt in Zeiten der weltweiten COVID-19-Krise neue Aktualität gewonnen hat. Wie wichtig sozialer Frieden und Zusammenhalt in dieser Situation sind, sehen wir täglich in den Nachrichten aus aller Welt. Die diesjährige Aktion der missio-Werke lenkt beispielhaft den Blick nach Westafrika, eine Region, in der Menschen verschiedener Religionen und Ethnien lange friedlich zusammenlebten. Schon vor der Pandemie wurde das Miteinander von Gewalt und terroristischen Anschlägen erschüttert. Nun müssen wir mit Sorge wahrnehmen, wie die Auswirkungen der Krise Spannungen und Gewalt verstärken und den sozialen Frieden gefährden. Darum ist es wichtig, dass die Aktion zum Monat der Weltmission 2020 ein Zeichen für Solidarität und Zusammenhalt weltweit setzt.

Das Plakat zum Weltmissionssonntag 2020 zeigt den stilisierten Friedenszweig aus dem Logo des gemeinsamen weltkirchlichen Jahresthemensfelds „Frieden leben. Partner für die Eine Welt“. In den Blättern des Zweiges sehen Sie Porträts unserer Gäste aus Westafrika, die in diesem Jahr zur Unterstützung unserer Kampagne nach Deutschland eingeladen sind. Ob sie letztendlich tatsächlich kommen können, wissen wir nicht, aber in ihrem Einsatz vor Ort in so vielen verschiedenen pastoralen Feldern konkretisiert sich unser Leitwort „Solidarisch für Frieden und Zusammenhalt“.

Die missio-Aktion in den Gemeinden

Leider wird es in dieser Corona-Zeit noch schwieriger werden, unsere so wichtigen missionarischen Anliegen in die Gemeinden und Schulen zu tragen, weil die Einschränkungen das kirchliche Leben doch überall sehr beeinträchtigen. Wir hoffen aber, dass im Oktober weiterhin die Gottesdienste stattfinden und Sie zumindest dort im Gebet die solidarische Verbundenheit mit unseren Schwestern und Brüdern in aller Welt feiern können. Falls dann keine Veranstaltungen im Pfarrsaal möglich sind, wäre es zudem eine Möglichkeit, im Anschluss an die Gottesdienste in der Kirche selbst z. B. noch ein kurzes missio-Video zu zeigen und darüber eine Zeit lang ins Gespräch zu kommen. Da sind wir von missio jetzt noch mehr als sonst auf Ihre Unterstützung, Ihr Engagement und jetzt auch Kreativität angewiesen.

Wenn Sie sich über unsere missio-Aktion zum Sonntag der Weltmission informieren wollen, empfehlen wir Ihnen unser Webseite <https://www.missio-multimedia.de/dossier-wms2020>.

Anfang September erhalten alle Pfarrgemeinden und Multiplikatoren ein kleines Materialpaket zur Gestaltung des Monats der Weltmission. Darin finden Sie das Plakat, das Aktionsheft mit den liturgischen Hilfen sowie das Schwerpunktheft „Westafrika“ des missio-Magazins. Zeitgleich gehen dann auch die von Ihnen im Abonnement bestellten Einzelmaterialien raus.

- Wenn auch Sie bestimmte missio-Materialien passgenau für Ihre Zwecke bestellen möchten, richten Sie doch bitte bei missio ein Abo ein – Anruf oder E-Mail genügt.
- Bitte machen Sie in Ihrem Pfarrbrief oder – in diesen Zeiten immer wichtiger – in Ihrem elektronischen Newsletter auf den Weltmissionssonntag und die missio-Kampagne „Solidarisch für Frieden und Zusammenhalt“ aufmerksam.
- Bitte hängen Sie das Plakat gut sichtbar im Schaukasten Ihrer Gemeinde aus.
- Thematische Bildungsveranstaltungen, Materialien zum WMS und Gäste bzw. Liveschaltungen in die Gastländer können bei der Diözesanstelle Weltkirche, 0931 386-65120, mef@bistum-wuerzburg.de, angefragt werden.

missio-Kollekte am Weltmissionssonntag

Die missio-Kollekte findet am Sonntag der Weltmission, dem 25. Oktober 2020, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) statt. Bereits am Sonntag davor soll aber schon als Ankündigung das Wort der deutschen Bischöfe zum Sonntag der Weltmission verlesen werden. Sobald das Ergebnis der Kollekte vorliegt, sollte es dann bald der Gemeinde mit einem herzlichen Dank in Ihrem Pfarrbrief oder elektronischen Newsletter bekannt gegeben werden. Auf ausdrücklichen Wunsch der Bischöfe soll die Kollekte zeitnah und ohne jeden Abzug von den Gemeinden über die Bistumskassen an missio weitergeleitet werden. Eine pfarreinterne Verwendung der Kollektengelder, z. B. für eigene Partnerschaftsprojekte, ist nicht zulässig. missio ist den Spendern gegenüber rechenschaftspflichtig. Für den Fall, dass Sie Zuwendungsbescheinigungen ausstellen:

- missio, Internationales Katholisches Missionswerk
Ludwig Missionsverein KdöR
Pettenkofferstraße 26–28, 80336 München

Alle missio-Materialien zum Downloaden und weitere Informationen zum Engagement der Kirche in Westafrika finden Sie unter:

- www.missio.com bzw. direkt unter www.weltmissionssonntag.de

missio-Ansprechpartner für inhaltliche Fragen:

- Dr. Michael Krischer, m.krischer@missio.de
Tel.: 089 5162-247

Bestellungen an den missio-shop (wenn möglich bitte mit Ihrer Kundennummer):

- Tel.: 089 5162-620, Fax: 089 5162-335, E-Mail: info@missio-shop.de

Diakonenweihe

Unser Hochwürdigster Herr Bischof Dr. Franz Jung wird am Samstag, dem 26. September 2020, um 09.30 Uhr im Dom zu Würzburg folgende Personen zu Diakonen weihen:

- Herrn Benjamin **Schimmer** (Pfarrei St. Augustinus, Dettelbach)
- Herrn Manuel **Thomas** (Pfarrei St. Nikolaus, Haibach)

Diese Mitteilung geben Sie bitte in allen Gottesdiensten des Sonntags vor der Weihe bekannt.

Aufgrund der gegenwärtigen Bestimmungen kann die Teilnahme ausschließlich für geladene Gäste mit personalisierten Eintrittskarten erfolgen.

Die Teilnahme von Priestern und Diakonen ist ebenfalls nur mit personalisierter Eintrittskarte möglich. Diese werden ausschließlich an Priester und Diakone postalisch zugestellt, die von den Weihekandidaten oder vom Priesterseminar eingeladen worden sind.

Um dennoch eine Möglichkeit der „Mitfeier“ der Liturgie für die vielen anzubieten, die unseren Weihekandidaten verbunden sind, wird der Gottesdienst per Livestream im Internet unter www.bistum-wuerzburg.de übertragen.

Wir bitten alle Gläubigen unseres Bistums um ihr Gebet für die Weihekandidaten und um Verständnis für diese Regelung.

Jahreshauptversammlung des Klerusvereins der Diözese Würzburg

Die Jahreshauptversammlung des Klerusvereins der Diözese Würzburg findet am Mittwoch, den 30. September 2020, von 14.30 Uhr bis 17.00 Uhr im Pfarrzentrum Heilig Kreuz (Würzburg-Zellerau) statt.

Tagesordnung

- Top 1: Begrüßung mit Bericht des ersten Vorsitzenden
- Top 2: Genehmigung des letzten Protokolls
- Top 3: Kassenbericht
- Top 4: Neuwahl des Ersten Vorsitzenden
- Top 5: Wünsche, Anträge und Sonstiges

Anmeldungen zur Teilnahme bitte bis Montag, den 14. September 2020, an das Sekretariat des Klerusvereins Würzburg:

- Tel.: 0931 386-68007, E-Mail: simone.guenther@himmelsporten.net

Personalnachrichten

In die Ewigkeit wurde heimgerufen:

Herr Pfarrer i. R. Roland **Breitenbach**.
Geboren am 7. August 1935 in Chemnitz,
zum Priester geweiht am 10. März 1963 in Würzburg,
Mitglied der St. Kilianskonfraternität,
am 15. Juli 2020 verstorben,
beerdigt in Schweinfurt, Hauptfriedhof.

Bischof Dr. Franz Jung hat zum Pfarrer auf sechs Jahre ernannt:

Herrn Domkapitular Thomas **Keßler**, bis 6. September 2020 Generalvikar der Diözese Würzburg und Moderator der Diözesankurie sowie Rector ecclesiae der Marienkapelle Würzburg, und verleiht ihm die Pfarreien Brendlorenzen, Herschfeld und Rödelmaier sowie die Kuratie Lebenhan mit Wirkung vom 1. Oktober 2020. Damit ist er Leiter der Pfarreiengemeinschaft St. Martin Brend. Weiter wird er zur Mitarbeit im entstehenden pastoralen Raum Bad Neustadt beauftragt.

Bischof Dr. Franz Jung hat ernannt:

Herrn Domvikar Stefan **Michelberger**, Regens des Bischöflichen Klerikalseminars in Würzburg, zum Bischöflich Beauftragten des Ständigen Diakonats im Bistum Würzburg mit Wirkung vom 1. September 2020;

Herrn Domdekan Dr. Jürgen **Vorndran**, bisher Dekan des Dekanates Würzburg-Stadt, Dompfarrer, Administrator der Domstiftspfarrrei und Leiter der Pfarreiengemeinschaft Würzburg-Innenstadt, zum Generalvikar der Diözese Würzburg und für die Dauer dieses Amtes zum Moderator der Diözesankurie mit Wirkung vom 7. September 2020.

Bischof Dr. Franz Jung hat entpflichtet:

Herrn Diakon Gregor **Groß** als Beauftragter für die Pastoral für Menschen mit Körperbehinderung in der Diözese Würzburg mit Wirkung vom 1. Juni 2020.

Bischof Dr. Franz Jung hat beauftragt:

Frau Gemeindereferentin Maria **Krines** als Beauftragte für die Pastoral für Menschen mit geistiger und/oder mehrfacher Behinderung mit Wirkung vom 1. Juni 2020;

Frau Pastoralreferentin Brigitte **Zecher** als Beauftragte für die Pastoral für Menschen mit psychischer Behinderung mit Wirkung vom 1. Juni 2020.

Bischof Dr. Franz Jung hat bestätigt:

Gemäß dem Dekanatsstatut vom 3. Dezember 2007, Art. 8, den vom Dekanat vorgeschlagenen Herrn Johannes **Weismantel**, Geschäftsführer des Diözesanbüros Main-Spessart, zum Prokurator des Dekanates Karlstadt mit Wirkung vom 1. Juli 2020.

Ernannt wurden:

Herr Dekan Hermann **Becker** auch zum Pfarradministrator der Pfarreien Frammersbach, Habichsthal und Partenstein, Pfarreiengemeinschaft Effata, bis zum Aufzug des neuen Stelleninhabers mit Wirkung vom 1. August 2020;

Herr Pfarrer Dr. Eugen **Daigeler** auch zum Pfarradministrator der Pfarreien Ebertshausen und Hesselbach sowie der Kuratien Reichmannshausen und Üchtelhausen, Pfarreiengemeinschaft Schweinfurter Rhön, bis zum Aufzug des neuen Stelleninhabers mit Wirkung vom 1. August 2020;

Herr Domvikar Vizeoffizial Thomas **Drexler** auch zum Pfarradministrator der Pfarreien Stift Haug St. Johannes der Täufer und St. Johannes Evangelist, St. Josef der Bräutigam (Grombühl) sowie St. Gertraud, Würzburg, mit Wirkung vom 1. September 2020 bis zum 31. Dezember 2020;

Herr Pfarrvikar Christian **Stadtmüller** zum Pfarradministrator der Pfarreien St. Kilian (Dompfarrei), Neumünster St. Johannes Evangelist, Allerheiligste Dreifaltigkeit (Hofpfarrei) und St. Peter und Paul, Würzburg, bis zum Aufzug des neuen Stelleninhabers mit Wirkung vom 1. September 2020;

Herr Pfarrvikar Mihai **Vlad** weiterhin zum Pfarradministrator der Pfarreien Geiselbach, Gunzenbach, Krombach, Mömbriß, Niedersteinbach, Oberwestern und Schimborn bis zum Aufzug des neuen Stelleninhabers.

Angewiesen wurden:

Herr Gabriel **Abb** als Pastoralassistent für die Stadtpfarrei Heilig Geist, Schweinfurt, mit Wirkung vom 1. September 2020;

Herr Andreas **Becker** als Pastoralassistent für die Pfarreiengemeinschaft der Frankenapostel, Zellingen, sowie für die Pfarreiengemeinschaft Retztal, Retzbach, mit Wirkung vom 1. September 2020;

Frau Bettina **Gawronski** als Pastoralassistentin für die Pfarreiengemeinschaft Großlangheim-Rödelsee, für die Pfarreiengemeinschaft Kirchschnönbach-Stadelschwarzach-Wiesentheid, für die Pfarreiengemeinschaft Maininsel, Sommerach, für die Pfarreiengemeinschaft Stadtschwarzach, Schwarzenau, Reupelsdorf sowie für die Pfarreiengemeinschaft Obere Volkach – St. Urban, Obervolkach, mit Wirkung vom 1. September 2020;

Herr Stefan **Gehring** als Diakon im Hauptberuf für die Einzelpfarrei Stockstadt am Main sowie zur Mithilfe in den Einzelpfarreien Mainaschaff und Kleinostheim mit Wirkung vom 1. September 2020;

Herr Benedikt **Glaser** als Pastoralassistent für die Pfarreiengemeinschaft St. Christophorus im Baunach-, Itz- und Lautergrund, Baunach, sowie für die Pfarreiengemeinschaft St. Kilian und Weggefährten, Pfarrweisach, mit Wirkung vom 1. September 2020;

Frau Marie-Christin **Herzog** als Pastoralassistentin für die Pfarreiengemeinschaft Christus Salvator Elsenfeld sowie für die Pfarreiengemeinschaft Christi Himmelfahrt, Kleinwallstadt, mit Wirkung vom 1. September 2020;

Herr Pater Paul-Maria **Klug** OFMConv. zur Mithilfe in den Pfarreiengemeinschaften Main-Sinn, Rieneck, Sodenberg, Wolfsmünster, Unter-der-Homburg, Gössenheim, Pagus Sinna – Mittlerer Sinnggrund, Burgsinn und An den drei Flüssen, Gemünden am Main (geplanter Pastoraler Raum Gemünden am Main), mit Wirkung vom 1. August 2020;

Frau Sandra **Lohs** als Pastoralreferentin für die Pfarreiengemeinschaft Am Weinstock Jesu, Zeil am Main, mit Wirkung vom 1. September 2020;

Frau Hanna **Lutz-Hartmann** als Gemeindereferentin für die Jugendseelsorge in der Kirchlichen Jugendarbeit Region Haßberge mit Wirkung vom 1. September 2020;

Herr Simon **Marx** als Gemeindereferent für die Ehe- und Familienseelsorge im Großraum Würzburg (Dekanate Würzburg links des Mains, Würzburg rechts des Mains, Würzburg-Stadt, Ochsenfurt, Kitzingen) (21 Stunden/Woche) sowie für Religionsunterricht an der Pleichach-Mittelschule Unterpleichfeld (sechs Stunden/Woche) mit Wirkung vom 1. September 2020;

Herr Florian **Meier**, Pastoralreferent, als Diözesanlandjugendseelsorger für die Katholische Landjugendbewegung (KLJB) mit Wirkung vom 1. September 2020;

Herr Johannes **Reuter**, Pastoralreferent, als Leiter der Abteilung Steuerung und Begleitung der Hauptabteilung Personal sowie als Diözesanreferent der Pastoralreferenten/-innen der Diözese Würzburg und Leiter der zweiten Ausbildungsphase mit Wirkung vom 1. September 2020;

Frau Magdalena **Sauter** als Pastoralassistentin für die Pfarreiengemeinschaft Jesus – Quelle des Lebens, Bad Kissingen, für die Pfarrei Nüdlingen, für die Pfarreiengemeinschaft St. Elisabeth, Garitz, für die Pfarreiengemeinschaft Immanuel, Oerlenbach, sowie für die Pfarreiengemeinschaft Saaletal, Euerdorf, mit Wirkung vom 1. September 2020;

Frau Monika **Schraut** als Pastoralreferentin für die Gefängnisseelsorge in den Justizvollzugsanstalten Würzburg und Schweinfurt (19,5 Stunden/Woche) sowie für die Internetseelsorge in der Diözese Würzburg (vier Stunden/Woche) mit Wirkung vom 1. September 2020;

Herr Johannes **Schulz** als Pastoralreferent für die Pfarreiengemeinschaft Der Gute Hirte im Markt Burkardroth mit Wirkung vom 1. September 2020;

Herr Matthias **Vetter** als Gemeindeferent für die Pfarreiengemeinschaft Maintal – Heilige Länder, Kirchlauter (19,5 Stunden/Woche), mit Wirkung vom 1. September 2020.

Entpflichtet wurden:

Herr Pater Marek **Sobkowiak** OFMConv. als Pfarrvikar in den Pfarreiengemeinschaften Main-Sinn, Rieneck und Sodenberg, Wolfsmünster, mit Wirkung vom 31. Juli 2020;

Herr Pater Günter **Thomys** OFMConv. als Stationar in der Filiale Seifriedsburg, Pfarreiengemeinschaft Sodenberg, Wolfsmünster, mit Wirkung vom 31. August 2020.

Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses:

Herr Robert **Bundschuh**, Pastoralreferent, Leiter des Gesprächsladens Schweinfurt, zum 31. Juli 2020 aufgrund Eintritts in den Ruhestand,

Herr Dieter **Halbleib**, Gemeindeferent für Aufgaben im Dekanat Würzburg-Stadt (mit Schwerpunkt Beerdigungsdienste), zum 31. Juli 2020 aufgrund Eintritts in den Ruhestand,

Frau Michaela **Klüpfel**, Gemeindeferentin in der Pfarreiengemeinschaft Güntersleben – Thüngersheim, zum 31. August 2020 aufgrund Eintritts in den Ruhestand

und Frau Gertrud **Pfister**, Gemeindeferentin in der Pfarreiengemeinschaft St. Christophorus im Mainbogen, Gochsheim, zum 31. August 2020 aufgrund Eintritts in den Ruhestand,

mit Dank und Anerkennung für die langjährigen treuen und guten Dienste.

Ruhestandsversetzungen:

Bischof Franz hat die erbetene Resignation des Herrn Dr. Dr. Anton **Schilhan**, Pfarrer der Pfarreien Großwenkheim, Kleinwenkheim und Seubrigshausen, zum 1. September 2020 mit Dank und Anerkennung für die langjährigen, treuen und guten Dienste in der Seelsorge angenommen und ihn in den dauernden Ruhestand versetzt.

Bischof Franz hat die erbetene Resignation des Herrn Wolfgang **Zopora**, Pfarrvikar in der Pfarreiengemeinschaft TauberGau, Röttingen, zum 1. September 2020 mit Dank und Anerkennung für die langjährigen, treuen und guten Dienste in der Seelsorge angenommen und ihn in den dauernden Ruhestand versetzt.

Stellenausschreibung für Pfarrer:

Stelle des Dompfarrers als Pfarrer der Pfarreien Dom (mit Domstiftspfarrrei), Neumünster (mit Marienkapelle), Hofkirche, St. Peter und Paul in **Würzburg**.

Zu den Aufgaben gehören auch die Leitung des künftigen urbanen Raumes Würzburg sowie des zukünftigen Dekanats Würzburg. Der Dompfarrer hat zudem die Leitung der Domregie und der Dombesucherpastoral inne. Er besitzt als Ordinariatsrat Sitz und Stimme im Allgemeinen Geistlichen Rat. Der Stelleninhaber gestaltet die ökumenische Zusammenarbeit Würzburg. Repräsentationsaufgaben in Stadt und Landkreis Würzburg, insbesondere gegenüber den politischen Amtsträgern, runden das Aufgabenprofil ab. Die besondere Bedeutung dieser Stelle verlangt hohe Kommunikationsfähigkeit und Leitungskompetenz.

Die Bewerbungsgesuche sind bis zum 30. September 2020 an Bischof Dr. Franz Jung und in Kopie an den Leiter der Hauptabteilung Personal, Robert Hambitzer, zu richten. In die Bewerbung aufzunehmen sind neben den üblichen Angaben zur Person das Datum der Ablegung des Pfarrkonkurses bzw. der zweiten Dienstprüfung und Angaben über die letzten geprüften Abrechnungen der Kirchenstiftung/-en. Für Fragen steht der Diözesanreferent für Priester gerne zur Verfügung.

Würzburg, 20. August 2020

Bischöfliches Ordinariat
Thomas Keßler
Generalvikar



Bischöfliches Ordinariat, Postfach 110362, 97030 Würzburg
ZKZ 07431, PVSt.

Deutsche Post 

Würzburger Diözesanblatt – Amtliches Verordnungsblatt des Bistums Würzburg

Herausgeber: Bischöfliches Ordinariat Würzburg

Redaktion: Bischöfliches Ordinariat Würzburg | Kanzlei der Kurie | Abt. Notariat

Kontakt: 09 31 3 86-67011 | amtsblatt@bistum-wuerzburg.de

Layoutkonzept: Verlagsatelier Michael Pfeifer | www.verlagsatelier.de

Druck: Hausdruckerei des Bischöflichen Ordinariates Würzburg

Ausgabe: i. d. R. monatlich | Bezugspreis: 29,00 € jährlich